

# Dokumentation Concilium

Unter der Verantwortung des Generalsekretariats

Hans Heimerl

## Laienbegriffe in der Kirchenkonstitution des Vatikanum II

Schon eine oberflächliche Lektüre der *Constitutio dogmatica de Ecclesia* zeigt, daß der Text durchaus keinen einheitlichen Laienbegriff verwendet. Spätere Zeiten werden nach Veröffentlichung sämtlicher umfangreicher Konzilsakten und aus größerer zeitlicher Distanz heraus gründlichere Kommentare liefern können.<sup>1</sup> Hier sei ein erster Versuch unternommen, die verschiedenen Schichten und Strömungen aufzuzeigen, die den Laienbegriff im Konzilstext jeweils verschieden bestimmen.

### I. DIE VERSCHIEDENEN ANALOGEN LAIENBEGRIFFE

Das Konzil hat sich bemüht, Aussagen über den Laien in der Kirche neu zu formulieren, aber es baut sichtlich auf den bereits bestehenden Auffassungen und Begriffen auf. Wer die Konstitution recht verstehen will, muß daher die im katholischen Raum gängigen Laienbegriffe kennen, die auch in der Diskussion des Laienkapitels in der II. Session vorgebracht oder vorausgesetzt wurden. Diese weisen eine Reihe von Nuancen auf, da sie ja durch die historischen Gegebenheiten, unter denen sie entstanden sind, ebenso wie durch theologische Anschauungen bedingt sind. Sie lassen sich nur in unvollkommener Weise klassifizieren.

Jeder kirchliche Laienbegriff baut auf einem *generischen Element* auf. Der Enthusiasmus, der sich

um die Aufwertung des Laien bemüht, erweckt manchmal den Eindruck, als sei der Laie etwas total anderes als der Kleriker oder der Ordensmann, als habe er hauptsächlich nur seine ihm eigenen Aufgaben zu erfüllen und seine besonderen Rechte zu beanspruchen. In Wirklichkeit aber ist es anders. Für jeden Christen ist, in weitestem Umfang seines Christseins, der allen, Klerikern wie Laien, gemeinsame «Urstand»<sup>2</sup> bestimmend. Die meisten Bereiche des christlichen Seins und Wirkens sind für Priester und Laien gleich. Dieses generische Element ist etwas Positives und allen Laienbegriffen gemeinsam, wenn es auch nicht immer gebührend gewürdigt wird.

Wenn das Wort «Laie» verwendet wird, ohne daß dieses Begriffsmerkmal des Christseins wesentlich mitverstanden ist, liegt kein kirchlicher Laienbegriff mehr vor, kein analoger, sondern nur mehr ein äquivoker. Wenn man etwa vom «Laiencharakter» (*laicità*) des Staates spricht oder gar von Laizismus, so hat das mit dem kirchlichen Laienbegriff nichts mehr zu tun. Der definitive Text der Konstitution – zum Unterschied von früheren Entwürfen – verwendet das Wort in diesem Sinn nicht, es kommt nur in einem Zitat Pius XII. in der Anmerkung vor.<sup>3</sup>

Das *spezifische Element*, das den Laien von anderen kirchlichen Ständen unterscheidet, spielt, im gesamten Wesen des Christen gesehen, eine unterge-

ordnete Rolle. Gerade diese *differentia specifica* aber wird von den verschiedenen Laienbegriffen verschieden aufgefaßt. Im Interesse der Übersichtlichkeit vergrößernd, könnte man etwa folgende Laienbegriffe anführen:

1. *Negativer «einpoliger» Laienbegriff*: Der Laie wird als derjenige gesehen oder gar definiert, der kein Kleriker ist. Mit dieser negativen Definition verbindet sich meist auch die Auffassung von der Passivität des Laien, wie sie im Schlagwort von der «lehrenden und hörenden» Kirche, das sich sogar in Katechismen unserer Zeit und Konzilsdiskussionen verirrt, zum Ausdruck kommt. Das Wort «einpolig» möchte ich verwenden, um zu sagen, daß der Laie nur einen Bezugspunkt hat, von dem er unterschieden wird, nämlich den Kleriker.

2. *Negativer zweipoliger Laienbegriff*: Danach ist der Laie derjenige, der weder Kleriker noch Religiöser ist; er hebt sich also von *zwei* Ständen in der Kirche dadurch ab, daß er deren Merkmale (und «Vorzüge») *nicht* aufweist. Dieser, ähnlich wie der erste, Laienbegriff ist am besten aus der mittelalterlichen Gesellschaft heraus zu verstehen, die Klerus und Mönchtum in ihren Privilegien und ihrer Lebensform einander annäherte und sie als «kirchliche» Stände den Laien, vertreten durch die weltliche Macht, gegenüberstellte. Ihren klassischen Ausdruck findet diese Anschauung von Laien in der oft zitierten Stelle aus dem *Decretum Gratiani*: «Es gibt zwei Arten von Christen: Eine Art ist dem göttlichen Dienst, der Kontemplation und dem Gebet geweiht... das sind die Kleriker und die Gott hingeebenen Ordensleute... Es gibt aber auch eine andere Art von Christen, die Laien... denen ist es erlaubt, zu heiraten, die Erde zu bebauen...»<sup>4</sup>

3. *Positiver essentieller Begriff*: Der Laie besitzt nicht nur im generischen Element des christlichen Urstandes die Fülle der Christenwürde mit allen ihren Aufgaben, sondern auch insofern er sich vom Klerus unterscheidet, hat er eine positive und aktive Rolle. Er steht ja zur Hierarchie nicht nur in einem Verhältnis der Abgrenzung, sondern vor allem der Wechselbeziehung, die von beiden Teilen Aktivität fordert. Der Laie wirkt auf seine Weise mit dem Amtspriestertum zum gemeinsamen Kult der Kirche zusammen, er empfängt in persönlicher Mitwirkung die Sakramente, er arbeitet mit der leitenden und führenden Hierarchie zusammen am Aufbau des Leibes Christi. – Dieser Laienbegriff verdient am ehesten die Bezeichnung «essentiell», weil er dem theologischen Wesen des Laien am nächsten kommen dürfte. Er ist «einpolig», weil er

auf einem einzigen Unterscheidungsprinzip, nämlich der Wechselbeziehung zwischen Klerus und Laien, aufbaut.

4. *Positiver existentieller Begriff*. Das Wesen des Laien verwirklicht sich nie rein, sondern es hat stets eine Reihe von Akzidenzien im Gefolge, die den Laien konkret bestimmen. So ergibt sich aus den hierarchischen Vollmachten des Klerus, daß dieser auch primär zu deren Ausübung bestimmt ist und daher die Weltgestaltung den Laien «übrig bleibt» (vgl. 31 b)<sup>5</sup>. Richtet man den Blick nun außer auf das Wesen auch stark auf das, was der Laie konkret, in der Regel, soziologisch-empirisch ist und zu tun hat, so ergibt sich der existentielle Begriff, der den Laien besonders in seiner Weltsituation mit seiner Weltaufgabe sieht. Es ist nun einmal Tatsache, daß die meisten Laien einen weltlichen Beruf ausüben, zum Unterschied vom lateinischen Klerus in der Ehe leben, und ganz allgemein «in der Welt stehen». Es sei dahingestellt, ob es berechtigt ist, aus dieser Tatsache eine Definition des Laien zu machen und damit aus dem existentiellen einen essentiellen Begriff, wie es manche moderne Autoren tun. Jedenfalls unterscheidet sich der konkrete, durch seinen «Weltcharakter» bestimmte Laie nicht nur vom Kleriker, sondern auch von den Ordensleuten, der existentielle Laienbegriff ist zweipolig.

## II. DAS KAPITEL ÜBER DIE LAIEN

Das Kapitel IV *De laicis* der Kirchenkonstitution gibt in n. 31 eine *Begriffsbestimmung*: «Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden, die nicht Glieder des Weihestandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes sind, d. h. die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volke Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.»

Diese Formulierung läßt erkennen, daß das Konzil keine Definition geben wollte (obwohl eine solche in der Diskussion mehrfach gefordert worden war), sondern nur eine Begriffsbestimmung für einen beschränkten Bereich, fast eher sogar nur eine Sprachregelung, etwa ähnlich wie die Legaldefinitionen des CIC, die dann doch nicht konsequent durchgehalten werden. Wenn man sich fragt, für welchen Umfang nach der Absicht des Konzils diese Sprachregelung gelten soll (was heißt «sind

hier... verstanden»?), so stößt man bald auf eine sehr enge Grenze. Zwei Kapitel weiter (43 b) heißt es, der Religiösenstand sei kein Zwischenstand zwischen dem der Kleriker und dem der Laien, sondern bestehe aus Christen beider Gruppen. Während hier also wie in can. 107 CIC Ordensleute zugleich Laien sein können, die Laien sich somit nur von den Klerikern unterscheiden, grenzt das Kapitel IV die Laien sowohl gegen die Kleriker als auch gegen die Religiösen ab. (Das Laienkapitel legt einen zweipoligen Laienbegriff fest, das Religiösenkapitel verwendet einen einpoligen). Die Begriffsbestimmung beschränkt sich also von vornherein auf das Kapitel allein. Wir werden sehen, daß sie aber auch innerhalb desselben mit anderen Begriffsnuancen durchmischt ist.

Die Begriffsfestlegung selbst besteht aus zwei Teilen. Der erste gibt den negativen zweipoligen Laienbegriff wieder; der zweite wird als Erläuterung dazu präsentiert («d. h. ...»); er beschreibt das *generische* Element des Laienbegriffes; auf die besondere Art, wie die Laien das allgemeine Christsein verwirklichen, wird nur durch die Worte «auf ihre Weise» und «zu ihrem Teil» hingewiesen. Worin diese Eigenart besteht, sagt die eigentliche Begriffsbestimmung nicht, ein *spezifisches positives* Element des Laien führt sie nicht an. Erst der folgende Absatz gibt uns darüber in vorsichtigen Worten Auskunft: «Den Laien ist der *Weltcharakter* in besonderer Weise eigen.» (Laicis indoles saecularis propria et peculiaris est.)

Die Ausdrücke, mit denen diese Besonderheit des Laien dann näher beschrieben wird, zeigen aber eine Reihe von Approximationen: Die Kleriker sind nicht absolut den weltlichen Dingen entzogen, sondern können «zuweilen damit zu tun haben» und sind «vor allem und von berufswegen dem heiligen Dienst zugeordnet». Die Laien dagegen leben in den «gewöhnlichen» Bedingungen des Familien- und Gesellschaftslebens (wie sind die gegen die «ungewöhnlichen» oder außerordentlichen abzugrenzen?!) und es ist in *besonderer* Weise (nicht ausschließlich) ihre Aufgabe, alle zeitlichen Dinge durch Christus auf den Vater hinzuordnen (31 b). Das Zeugnis des Laien durch sein Leben und sein Wort hat eine *gewisse* besondere Note daher, daß es in den *gewöhnlichen* Verhältnissen der Welt gegeben wird (5 b).

Nimmt man n. 31 als ganzes, so wird aus der bewußten Beschränkung auf eine terminologische Fixierung und aus der Unschärfe, mit der das Spezifikum des Laien beschrieben wird, klar, daß das

Konzil weder ausdrücklich noch einschlußweise das Wesen des Laien definieren oder auch nur aussagen wollte. Es stellt sich für den begrenzten Sektor des Laienkapitels auf den Standpunkt des existentiellen Laienbegriffes, ohne ihm damit allgemeine Verbindlichkeit zu verleihen.

In den *übrigen Teilen* des IV. Kapitels wird die *Welt* öfters als Aufgabenbereich des Laien genannt. Es sind dies aber keine bloßen Aussagen, sondern eher *Imperative* an die Laien, sei es der Form (35 a Ende; 36 c; 38) oder wenigstens dem Inhalt nach (33 a: Die Laien sind besonders dazu berufen...; 35 a; 35 d; 36 b).

An zwei Stellen des Laienkapitels und an einer im Kapitel über die allgemeine Berufung zur Heiligkeit werden die Laien erwähnt, die in engere Beziehung zur Hierarchie treten, Kirchenämter im weiteren Sinn ausüben (33 b) oder sogar geweihte Amtsträger in kirchlichen Funktionen (*officia sacra*) ersetzen (35 d) und so fast zum Klerus zu zählen sind (41 d). Nach manchen Verfechtern des existentiellen Laienbegriffes ist ein solcher Laie, der amthaf im Dienst der Kirche steht, kein eigentlicher Laie mehr, da für ihn nicht mehr der Weltstandort, sondern der Anteil an den hierarchischen Gewalten charakteristisch sei.<sup>6</sup> Der Konzilstext aber verwendet auch für diese das Wort «Laie», ohne auf das theoretische Problem einzugehen.

Da und dort hat sich in das Kapitel über die Laien auch eine Tendenz eingeschlichen, die sicher nicht den Absichten der Konzilsmehrheit noch auch dem Grundanliegen des Kapitels selbst entspricht. Ich möchte sie «*Außenseiterströmung*» nennen. Nach ihr wird der Laie als eine Art Außenseiter in der Kirche betrachtet. Kirche – das ist der Klerus, das sind die Ordensleute, die Laien gehören nicht «eigentlich», sondern nur «auch» dazu. Diesen fatalen Eindruck macht das wiederholte «*auch* die Laien» (34 a, b; 35 a; 33 d). Gewiß aber wollte man gerade das Gegenteil erreichen und ausdrücken, daß die Laien ebenso wie die Kleriker oder Religiösen diese und jene Aufgaben oder Rechte haben. – In n. 33 c heißt es, daß Laien zu gewissen *kirchlichen* Ämtern *berangezogen* werden können, was so aussieht, als ob «kirchlich» mit «an sich nicht für Laien» gleichgesetzt werden müßte. Freilich sind die *munera ecclesiastica* ein feststehender Terminus des Kirchenrechtes,<sup>7</sup> doch die Tatsache, daß das Konzil sich davon nicht freimachen konnte, zeigt, wie sehr noch die alte Außenseiterströmung unter ihrer Asche weiterglimmt. Am auffallendsten ist der Rückschritt, den der Absatz über das «geistliche» Prie-

stertum des Laien (34b) gegenüber der Darstellung des *allgemeinen* Priestertums im Kapitel über das Volk Gottes (10, vgl. 26c; 28) bedeutet. Die früher klar ausgesagte reale *Ausübung* des allgemeinen Priestertums durch Mitwirkung an der Eucharistiefeier und Sakramentenempfang wird zu geistlichen Opfern abgeschwächt, die in der Eucharistie (passiv) dargebracht werden.

Gewichtiger jedoch sind die Aussagen, die den Laien in seinem *aktiven Zusammenwirken mit der Hierarchie* sehen, in einer *Wechselbeziehung* zu ihr: Die Hierarchie ist nicht eingesetzt, um selbst die ganze Heilsmission der Kirche auf sich zu nehmen, ihre Aufgabe ist es vielmehr, «die Gläubigen so als Hirten zu führen . . ., daß alle in ihrer Weise zum gemeinsamen Werk einmütig zusammenarbeiten» (30). «Der Unterschied, den der Herr zwischen den geweihten Amtsträgern und dem übrigen Gottesvolk gesetzt hat, schließt eine Verbundenheit ein, da ja die Hirten und die anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind. Die Hirten der Kirche sollen nach dem Beispiel des Herrn einander und den übrigen Gläubigen dienen, diese aber sollen voll Eifer mit den Hirten und Lehrern eng zusammenarbeiten. So geben alle in der Verschiedenheit Zeugnis von der wunderbaren Einheit im Leibe Christi» (32c). Von welchem Geist und welcher Verhaltensweise diese Zusammenarbeit getragen sein soll, dafür gibt n. 37a–c einige Anweisungen. Auf den fruchtbaren Wechselbeziehungen zu den geweihten Amtsträgern beruht der essentielle Begriff des Laien, der somit auch vom Konzil wenigstens als Hintergrund des existentiellen Laienbegriffes anerkannt scheint.

Das *generische Element* des Laienbegriffes, die allen gemeinsame Christenwürde und Christenaufgabe, werden eigens in 32b–33a hervorgehoben. Beide sind in der Taufe und damit in der Kirchengliedschaft begründet (32b; 33ab). Aber auch wo von der Teilnahme der Laien am Priestertum, am Propheten- und Zeugnisamt sowie am königlichen Dienst Christi die Rede ist (34–36), steht vor der Besonderheit der Laienaufgaben die allen Christen gemeinsame Grundlage. Das ist der positive Sinn des (wie gesagt etwas unglücklichen) «auch die Laien».

Überblickt man das Laienkapitel als Ganzes, so fällt zunächst die *Mehrschichtigkeit* des verwendeten Laienbegriffes auf und man möchte der Klage Ratzingers zustimmen, daß es noch immer an einer echten positiven Definition des Laien fehlt, da das vorhandene Positive zu sehr aus nichtkirchlichen, welt-

haften Faktoren abgeleitet wird.<sup>8</sup> Doch bietet einerseits die Hervorhebung des generischen Elementes und der aktiven Wechselbeziehung zur Hierarchie ein Gegengewicht, andererseits ist das Laienkapitel aus dem Gesamtanliegen des Konzils und aus seinem eigenen Anliegen heraus zu verstehen. Das Vaticanum II will wesentlich ein pastorales Konzil sein – ein Konzilsvater eröffnete seinen Diskussionsbeitrag mit den Worten: «Theologi non sumus, sed pastores tantum.»

Das Konzil möchte den Laien, wie er heute in der Kirche und ihrer Laienbewegung gesehen wird und wirkt, ansprechen, ihn ermutigen, und die priesterlichen Seelsorger zur zeitgemäßen Haltung gegenüber dem Laien führen. Diesem Anliegen wird die begriffliche Exaktheit und die Systematik untergeordnet, auch wenn sie ein wenig leidet. Das Konzil fragt sich nicht: *Was ist der Laie?* sondern: Welche Bedeutung, welche Aufgaben kommen der zahlenmäßig größten Gruppe in der Kirche von heute zu? Es will *keine Definition* geben, sondern eine *pastorale Weisung*, für die ihr eine Sprachregelung mit Annäherungswerten genügt.

### III. DER LAIE IN DEN ÜBRIGEN KAPITELN

Genauso wenig wie beim CIC darf man bei der Kirchenkonstitution meinen, von Laien werde nur dort gehandelt, wo die Überschrift «De laicis» steht. Das Laienkapitel selbst verweist darauf, daß alles, was vom Volke Gottes gesagt wird, von den Laien ebenso wie von den Klerikern und Ordensleuten gilt. Tatsächlich enthält die Kirchenkonstitution aber noch weit mehr über den Laien.

Im Kapitel über den hierarchischen Aufbau der Kirche werden zwar oft für Bischöfe und Priester Ausdrucksweisen verwendet, die auf eine Passivität der Laien schließen lassen könnten: *regere, gubernare, pascere, docere, sanctificare*.

Aber im gleichen Kapitel und erst recht in anderen gibt es Hinweise auf die aktive Rolle, die der Laie in dieser Wechselbeziehung innehat, und überdies kann nicht alles überall gesagt werden. Die Kirchenkonstitution enthält ohnehin schon genug Wiederholungen (dreimal über die Aufgaben der Eheleute: 11b, 35c, 41e; öftere Betonung des Primates usw.), so daß es wohl ermüdend geworden wäre, auch die Aktivität des Laien vor der Hierarchie bei jeder möglichen Gelegenheit zu betonen.

Die Kirchenkonstitution bietet in verschiedenen Teilen Zugänge zu einem *positiven Verständnis* des Laien, die zum Teil den Gehalt des Laienkapitels

übertreffen. Es sind dies vor allem drei in verschiedenem Zusammenhang wiederkehrende Aussagen:

1. *Die Fülle der christlichen Würde und Sendung*, die den christlichen «Urstand», das generische Element des Laienbegriffes nicht als eine schmale gemeinsame Basis der drei Stände in der Kirche, sondern als den Reichtum des Christseins erscheinen läßt. Schon nach dem ersten Kapitel über das Mysterium der Kirche sind die einzelnen Gläubigen Tempel des Heiligen Geistes (4a), über sie strömt das Leben Christi, mit dem sie wahrhaft seit der Taufe vereint sind (7b). Das Kapitel über das Volk Gottes kann man mit Recht als die theologische Grundlage für das Laienkapitel bezeichnen.<sup>9</sup> Es beschreibt den Laien, obwohl es ihn kaum mit diesem Namen nennt, in seiner Stellung als Glied des Volkes Gottes. Er gehört dem «auserwählten Geschlecht, dem königlichen Priestertum, dem heiligen Stamm» an (9a, 1 Petr 2, 9f zitierend). Darum kommt ihm wie jedem Christen das allgemeine Priestertum zu, das er im persönlichen Kult der geistlichen Opfer und des Tugendlebens, aber auch in der Teilnahme am eucharistischen Opfer und in den Sakramenten vollzieht (10-11). Diese Abschnitte übertreffen die parallelen Aussagen im Laienkapitel weit an Umfang und theologischer Tiefe. Über die Teilnahme aller Gläubigen am Prophetenamt Christi wird dagegen hier nur kurz gehandelt, hauptsächlich über den Glaubenssinn und die Unfehlbarkeit des Gottesvolkes in credendo. Das Kapitel über die allgemeine Berufung zur Heiligkeit wendet sich indirekt ebenso gegen die Auffassung, als sei die Heiligkeit nur Sache der Priester und Ordensleute, wie gegen die andere, daß es eine ganz eigene Laienspiritualität gäbe. Es unterstreicht immer wieder, daß alle Gläubigen jeglichen Standes in der Kirche zur Fülle des christlichen Lebens und zur vollkommenen Liebe berufen sind (39; 40b; 41a; 42e).

2. *Die Verschiedenheit der Gnadengaben*, die zugleich eine Verschiedenheit der Glieder des Leibes Christi, des Gottesvolkes, und eine Verschiedenheit der Aufgaben und Dienste bedingt (7c,e; 12b). Unter diesen Charismen sind nicht notwendig außerordentliche Gaben zu verstehen, sondern auch schlichtere und allgemeiner verbreitete (12b). Die Apostelgnade ist nur eine von diesen Geistesgaben, die hierarchischen Gaben decken sich nicht mit den charismatischen (4a). Die Konstitution spricht es nicht aus, legt es aber nahe, daß die Weltaufgabe nicht nur eine besondere Berufung (31b), sondern auch eine besondere Gnadengabe ist. Den Weg zur

einen Heiligkeit muß jeder nach seinen eigenen Gaben und Gnaden (secundum propria dona et muner) gehen; Beispiele dafür sind die christlichen Eheleute und Eltern, diejenigen, die schwere Arbeit verrichten, die Armen und Mühseligen (41ef). Es läßt sich sogar vermuten, daß Laie-Sein im Sinne der Wechselbeziehung zur Hierarchie eine eigene Gnade ist.

3. *Die Wechselbeziehung zwischen Klerus und Laien*, in der der Laie eine *aktive* Rolle spielt. Durch die Gnadengaben leisten die Glieder der Kirche nicht nur einseitig von oben nach unten, sondern *gegenseitig* sich Hilfedienste (7e). Allgemeines Priestertum und Amtspriestertum sind *aufeinander* hingebordnet, beide nehmen je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil (10b). Die Gläubigen übernehmen alle bei der liturgischen Handlung ihren je eigenen Teil, nicht unterschiedslos, sondern die einen so, die anderen anders (11a; vgl. 26a, 62b). Im Glaubenssinn des christlichen Volkes ist eine Antwort auf das heilige Lehramt zu sehen (12a, vgl. 25a). Jeder Jünger Christi hat die Pflicht, zu seinem Teil den Glauben auszusäen (17). Die Amtsträger der Kirche dienen ihren Brüdern, damit alle, die zum Volke Gottes gehören, auf ein gemeinsames Ziel hinstreben und so zum Heile gelangen (18a). Die Bischöfe müssen daher die eifrige Mitarbeit der Gläubigen wecken (23c; 27c; vgl. 65).

#### IV. FOLGERUNGEN FÜR DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER KONSTITUTION

Der existentielle Laienbegriff des Kapitels IV muß innerhalb der vom Konzil ihm gesetzten *Grenzen* und aus dessen *pastoraler Ausrichtung* verstanden werden. So entgeht man der *Gefahr der Fehlinterpretation*, diesen Begriff in die Systematik, in die Theologie umzusetzen. Der existentielle, zweipolige Begriff, der den Weltcharakter als Spezifikum des Laien ansieht, ist nicht als Wesensbestimmung des Laien, als essentieller Begriff, gemeint und darf darum auch nicht als solcher ausgegeben werden. Es sollten sich nicht die unerfreulichen Fehlentwicklungen wiederholen, die es in der Theorie der Katholischen Aktion gab; man versuchte ja, an die praktischen und pastoralen, situationsbedingten Weisungen Pius XI. mit scholastischen Kategorien heranzugehen und kam so zu unfruchtbaren Exegesen der Ausdrücke «Mandat», «Teilnahme am hierarchischen Apostolat» u. a. In erster Linie gilt es, nach dem Geist des Laienkapitels zu handeln, in zweiter Linie kann dieser Geist eine Richtung für

die theologische Frage nach dem Wesen des Laien weisen, die Formulierungen aber können nur im Lichte dieses Geistes Anhaltspunkte geben.

Im Bereich der praktischen Verwirklichung besteht für den existentiellen Laienbegriff die Gefahr der *Fehlanwendung*. Wenn man den Laien die Welt in besonderer Weise als Aufgabe zuteilt, so könnte es bald auch heißen, das Religiöse sei Sache des Klerus und das Ende wäre die Sanktionierung der bereits auftauchenden Tendenzen, die der Hierarchie jeden Einfluß auf die Weltgestaltung absprechen wollen. Andererseits würde sich der Laie nicht mehr in der Kirche zuständig fühlen und die «Außenseiterströmung» käme zum Durchbruch. So würde das Ziel des Laienkapitels, nämlich den Laien als aktives, vollwertiges Glied der Kirche hervorzuheben und einzusetzen, durch das Fehlverständnis seines eigenen Laienbegriffes zunichte gemacht.

Mehr als der Abschirmung vor Gefahren bedarf aber der Laienbegriff des Kapitels IV der Ergänzung auf ein *tieferes und volleres Verständnis des Laien* hin. Eine erste Blickweitung nimmt das Konzil selbst vor in der gesamten Konstitution, besonders im Kapitel über das Volk Gottes. Die Dekrete über das Laienapostolat und über die Kirche in der heutigen Welt liefern neue Gesichtspunkte. Das ökumenische Gespräch wird zeigen, daß die getrennten Christen vielfach ein anderes Verständnis vom Laien haben. Die zukünftige Entwicklung in der katholischen Kirche selbst und in der profanen Gesellschaft wird die Situation, aus der heraus das Laienkapitel geschrieben ist, überholen. So wird sich ein Wachstum des Laienbegriffes ergeben, das einerseits zur tieferen Erfassung des Wesentlichen, andererseits zum Fortschreiten der konkreten Verwirklichung führt.

<sup>1</sup> F. Wulf, Fragen um den Christen in der Welt, Geist u. Leben 38 (1965), 300–309, sowie B. Dreher, Würde und Sendung des Laien, Lebendige Seelsorge 16 (1965), 214–220, sind eher Erwägungen im Anschluß an das Laienkapitel der Kirchenkonstitution als eigentliche Kommentare.

<sup>2</sup> Cf. F. Klostermann, Das christliche Apostolat, Innsbruck 1962, 765 ff.

<sup>3</sup> Anmerkung 116: «Laicità dello Stato.»

<sup>4</sup> c. 7, C XII, q. 1.

<sup>5</sup> Die Stellen aus der Konzilskonstitution werden nach den Nummern des Textes zitiert, die einzelnen Absätze innerhalb der Nummern durch Kleinbuchstaben: a = 1. Absatz, usw.

<sup>6</sup> K. Rahner, Schriften zur Theologie II, Einsiedeln 1961<sup>5</sup>, 340 ff, 344.

<sup>7</sup> Cf. can. 145, par. 1.

<sup>8</sup> J. Ratzinger, Das Konzil auf dem Weg, Rückblick auf die zweite Sitzungsperiode, Köln 1964, 42 f.

<sup>9</sup> Idem, in der Einleitung zur deutschen Ausgabe der dogmatischen Konstitution über die Kirche, Aschaffendorff, München 1965; Herder-Korr. 19 (1964/65), 162.

#### HANS HEIMERL

Geboren am 15. Februar 1925 in Wien, setzte er nach seiner Priesterweihe 1950 seine Studien an der Theologischen Fakultät der Universität Graz und an der Kirchenrechtlichen der Gregoriana in Rom fort, um in Theologie und kanonischem Recht zu promovieren. Nach einer Zeit der Seelsorge in einer Arbeiterpfarrei war er Sekretär des Bischofs von Graz und ist nun an der dortigen Universität Professor für Kirchenrecht. Neben vielen Artikeln veröffentlichte er seine Dissertation: Laien im Dienst der Kirche, 1958, und Kirche, Klerus und Laien – Unterscheidungen und Beziehungen, 1961. Er arbeitet mit an: Theologisch-praktische Quartalschrift, Seelsorger, und bereitet zwei größere Werke vor: Theologische Fundamente des kanonischen Rechts, und: Das nach-konziliarische Recht.